

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Plan und Recht

Oderberger Str. 40

10435 Berlin

09/2014/ Frau Kobus

Tel: 0331/201 55 56

Ihr Zeichen:

Potsdam, 16. September 2014

vorab per Fax: 030/44024554 (10 Seiten)

vorab per e-mail: info@planundrecht.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum geänderte Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ sowie geänderten sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windpark Petkus“ der Stadt Baruth / Mark, Erneute Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren und übermitteln Ihnen nachfolgend die Stellungnahme, Äußerung und Einwendung des *NABU Landesverbandes Brandenburg e.V.*, des *BUND Landesverbandes Brandenburg e.V.*, der *GRÜNEN LIGA Landesverband Brandenburg e.V.*, der *NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.* und der *Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e.V.* zum o.g. Vorhaben:

Als Anlage 1 übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des *SDW Regionalverbandes Baruther Urstromtal e. V.*, die damit Bestandteil dieser Stellungnahme ist. Diese Stellungnahme wird von den o.g. im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbänden mitgetragen und sie machen sich diese ebenfalls zu Eigen.

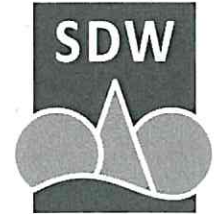
Mit freundlichen Grüßen



K. Kobus – Geschäftsführerin

Wald. Deine Natur.

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Regionalverband
Baruther Urstromtal e.V.**



SDW-RV Baruther Urstromtal e. V.
15837 Baruth/Mark, Horstwalder Straße 20

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Haus der Natur
Lindenstraße 34

14467 Potsdam

Vorsitzender
Michael Ebell
Horstwalder Straße 20
15837 Baruth/Mark
Telefon (033704) 670040
dienstl.: 0172 3143995
Telefax (033704) 66581
SDW.Baruth@gmx.de

Datum: 16.09.2014

**Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark - Windpark Petkus – und
B-Plan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“**

**Hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3
BauGB**

Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme.

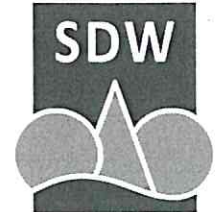
Der SDW - Landesverband Brandenburg ist auch weiterhin grundsätzlich gegen Windkraftanlagen im Wald und verweist auf das Positionspapier des SDW Landesverband Brandenburg e. V. vom 30.10.2010

Der geplante „Windpark Petkus“ ist Bestandteil des durch die regionale Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming in Ausweisung befindlichen Windeignungsgebiets (WEG) 37 mit einer Gesamtgröße von 812 ha, wovon ca. 368 ha auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark liegen. Weiterhin wird durch die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming das WEG 38 mit 490 ha auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark geplant. Nach der Energiestrategie 2020 sollen zusätzlich 2% der Landesfläche für Windparks ausgewiesen werden. Dies entsprächen 467,2 ha für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark. Einer 100% Mehrausweisung in dieser walddreichen Region stimmen wir nicht zu, da dies eine massive Verlagerung in den Wald bedeutet, mit all seinen negativen Auswirkungen für den Lebensraum Wald. Eine im Zuge der Erstellung eines Energiekonzeptes für die Stadt Baruth/Mark in Auftrag gegebene Untersuchung des Ist-Standes der erneuerbaren Energiegewinnung im Stadtgebiet Baruth/Mark hat dagegen ergeben, dass heute bereits 47 % des benötigten Stromes in Baruth/Mark durch erneuerbare Energien erzeugt wird (s. Grafik S. 2).

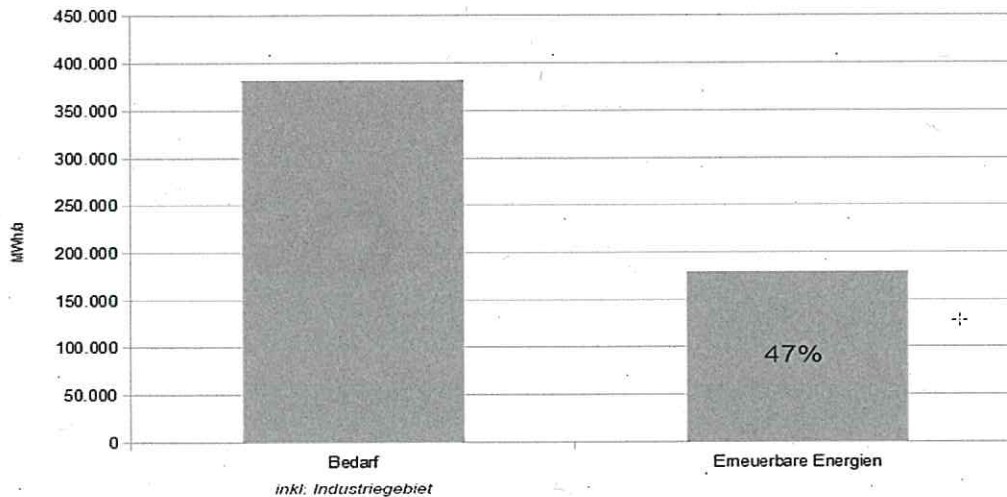
Aus diesem Grund sehen wir keinen zusätzlichen Bedarf zur Errichtung des o.g. „Windparks Petkus“ bei den 9 Anlagen im Wald vorgesehen werden. Wir verweisen hiermit ausdrücklich auch auf unsere Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland - Fläming 2020.

Bankverbindung: VR Bank Lausitz e.G.
BLZ 180 626 78
Konto Nr. 411 69 17

Spenden an uns sind steuerlich absetzbar.
Anerkannt nach §58 Bundesnaturschutzgesetz
Bund zur Landespflege und des Naturschutzes



Strombedarf in Baruth wird bereits knapp zur Hälfte aus erneuerbaren Quellen gedeckt



Quellen: div. Quellen, eigene Berechnung

Page 10

© Blue Economy Solutions GmbH

Bewertung der eingereichten Unterlagen

Soweit es den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, sollen 9 Windkraftanlagen auf Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 33]), errichtet werden.

Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark - Windpark Petkus -

Der Regionalplanentwurf Lausitz Spreewald enthält unter anderem das Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 63 (bei Damsdorf). Dazu heißt es in der Begründung - Teil I auf Seite 18:

„Dieses Gebiet wäre nach der bisherigen Planung nur ca. 2,5 km von WEG 37 entfernt.“

Unter Punkt 1.3.6. Windkraft: Vorhabengenehmigungen auf S. 21 f. werden zu den im Stadtgebiet Baruth/Mark bereits nach BImSchG durch das LUGV erteilten Genehmigungen für die Ortsteile Petkus und Charlottenfelde nunmehr keinerlei Angaben mehr gemacht, sondern darauf verwiesen, dass der

„Aktueller Stand wird im weiteren Verfahren ergänzt.“

Unter Punkt 4.3.4 Windkraftanlagen im Bestand, Seite 32 wird hingegen festgestellt, das

„Insgesamt sind im Windeignungsgebiet bei Charlottenfelde zehn weitere Windkraftanlagen genehmigt (Gesamthöhen bis 140 m).“



Es ist nicht nachvollziehbar warum der aktuelle Stand erst im weiteren Verfahren ergänzt werden kann, an anderer Stelle aber von zehn genehmigten Anlagen ausgegangen wird. Zumal selbst diese Angaben nicht eindeutig nachvollziehbar sind. Auf Seite 32 wird dazu weiter ausgeführt:

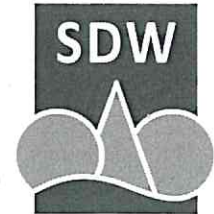
„In der Karte des räumlichen Gesamtkonzeptes sind darüber hinaus die bereits genehmigten Windkraftanlagenstandorte dargestellt.“

Auf der besagten Karte sind im Windeignungsgebiet bei Charlottenfelde nur 4 Anlagenstandorte dargestellt, dagegen 5 weitere Anlagen bei Damsdorf.

Alle bereits genehmigten Anlagen, ob bei Charlottenfelde oder bei Damsdorf sowie das WEG Nr. 63 des Regionalplanentwurfs Lausitz-Spreewald liegen im unmittelbaren Einzugsgebiet des „Windparks Petkus“. Der Abstand zum „Windpark Petkus“ beträgt nach dem Kriterium 3.2.1.3.5 (5-km-Abstandsbereich) des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland Fläming weniger als 5 km. Nach diesem Kriterium soll ein 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete bzw. Potenzialflächen liegen. Trotz unserer Hinweise bei der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde dazu keine sachliche Begründung abgegeben, warum hier von dem 5-km-Mindestabstand abgewichen wird. Auch werden keinerlei Angaben gemacht, welche konkreten Abstimmungen zwischen den Regionalverbänden Havelland Fläming und Lausitz Spreewald zur Einhaltung des 5-km-Abstandes zwischen benachbarten Windeignungsgebieten erfolgten. Schon aus diesen Gründen kann aus unserer Sicht dem geplanten „Windpark Petkus“ nach wie vor nicht zugestimmt werden.

Unter Punkt 4.2.1 Bauflächen: Sonderbauflächen Windenergienutzung wird auf Seite 29 festgestellt, dass die Windkraftanlagen nur einen geringen Flächenbedarf haben und daher die Bodennutzung nicht wesentlich einschränken. Dem ist im Wald eindeutig zu widersprechen. Je Windkraftanlage gehen mindestens 0,25 – 0,50 ha Wald dauerhaft verloren (Stellfläche Windrad und Neuanlage von Zuwegungen) und weitere 0,50 – 0,75 ha Wald müssen zeitweilig zur Verfügung gestellt werden (Kranstell-, Kranauslegerflächen, Bauplätze, Ausbau der Kurvenradien vorhandener Zuwegungen). Diese zeitweilig umzuwandelnden Flächen müssen bei jeder Wartung, Reparatur oder Erneuerung der Windkraftanlage erneut zur Verfügung gestellt werden. Deshalb wird auch in der vorliegenden Planung (vgl. Seite 28, Begründung - Teil 1) festgesetzt, dass die forstliche Nutzung weiterhin zulässig ist, sofern sie nicht der Nutzung als Sonderbauflächen „Windkraftnutzung“ entgegenstehen. Dies bedeutet, dass pro Windkraftanlage die forstwirtschaftliche Nutzung auf bis zu 1,0 ha nur noch temporär bzw. überhaupt nicht mehr möglich ist (vgl. Seite 65, Begründung - Teil 1). Es ist also irreführend bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald von einem geringen Flächenbedarf auszugehen. Vorhandene Waldstrukturen werden dadurch zerstört oder zumindest nachhaltig beeinträchtigt.

Die im Umweltbericht ab Seite 44 ff. festgestellten Ergebnisse zur Fledermausfauna bestärken unsere ablehnende Stellungnahme in der Hinsicht, dass Waldgebiete mit einer vielfältigen Fledermausfauna als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen einzustufen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die getroffene Annahme auf Seite 48:



„Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Nutzung dieser Sonderbaugesamkeiten durch Windkraftanlagen voraussichtlich nicht an artenschutzrechtlichen Verboten im Zusammenhang mit der Fledermauspopulation scheitern wird.“

nicht zutreffend, da bisher überhaupt nicht abgeschätzt werden kann, welche negativen Auswirkungen Windkraftanlagen in Waldflächen für die Fledermausfauna haben.

Das Ergebnis zur FFH-Vorprüfung im Umweltbericht auf Seite 74, dass:

„Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können ausgeschlossen werden.“

teilen wir nicht. Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme ausgeführt, kann im Zusammenhang mit der geplanten Dichte der WEG's im Suchgebiet Niederer Fläming und den bereits genehmigten Anlagen im Windpark Charlottenfelde und Damsdorf sowie das WEG Nr. 63 des Regionalplanentwurfs Lausitz-Spreewald nicht davon ausgegangen werden, dass der „Windpark Petkus“ keinen Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 'Heidehof-Golmberg' und des SPA-Gebietes 'Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West' haben wird. Nach unserer Auffassung sind auch die Wechselwirkungen mit anderen, benachbarten Gebieten zu berücksichtigen. Der „Windpark Petkus“ ist Bestandteil des WEG's 37 und liegt zwischen dem Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ und den südöstlich gelegenen Vogelschutzgebieten „Niederlausitzer Heide“ und „Luckauer Becken“. Wenn die Vögel zwischen diesen Gebieten wechseln, überqueren sie auch den Höhenzug südlich von Petkus. Artenabhängig fliegen sie hierbei in unterschiedlichen Höhen über die Waldflächen. Dort drehen sich aber die Rotoren bis zu einer Höhe ca. 200 m über Grund. Die gleiche Problematik ergibt sich, wenn Vögel das SPA zwecks Nahrungssuche verlassen.

Der im Umweltbericht unter Punkt 5.3.10 Bilanzierung und Kompensation von dem Verlust von Biotopen (Wald) auf Seite 94 ff. dargestellte Kompensationsbedarf im Wald ist nicht nachvollziehbar. Die Tabelle auf Seite 95 ist nicht eindeutig lesbar und damit nicht vergleichbar mit den Anlagen 08_Antrag_Waldumwandlung. Vergleicht man die angegebenen Flächengrößen in der Anlage 1 von „08_Antrag_Waldumwandlung“ so kommt man auf ganz andere Flächengrößen der Waldinanspruchnahme. Danach werden zeitweilig oder dauerhaft 56.576 m² Wald in Anspruch genommen und nicht 62.821 m². Davon müssen 39.943 m² über Erstaufforstungsmaßnahmen ausgeglichen werden und 32.441 m² über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald. Für die WEA-Standorte (Fundamente, Kranstellfläche) werden laut o.g. Anlagen 24.134 m² Wald dauerhaft umgewandelt und nicht 29.729 m².

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) hat für die genaue Kompensation der Zuwegungen, Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungen, den Standorten der WKA und der Kabeltrassen einen Handlungsrahmen mit Stand 07.07.2014 herausgegeben nach dem der Kompensationsbedarf im Wald geregelt ist.



Da die Angaben zum Kompensationsbedarf im Wald widersprüchlich sind, sind diese unsererseits auch nicht bewertbar. Die Angaben zum Kompensationsbedarf im Wald sind in allen Unterlagen den tatsächlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des Handlungsrahmens des LFB, Stand 07.07.2014 anzupassen, ehe eine fachliche Stellungnahme unsererseits dazu abgegeben werden kann. Wir fordern neben den notwendigen Erstaufforstungen nach o.g. Handlungsrahmen in jeden Fall als Ausgleich für die Waldinanspruchnahme Erstaufforstungen mind. von 15.808 m² für Zuwegungen und 24.135 m² für Kranstellflächen und Standflächen der WEA. Zusätzlich fordern wir einen ökologischen Waldumbau auf 25.435 m² für die notwendigen Zuwegungen und 7.006 m² für die Kranstellflächen und Standflächen der WEA als Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs. Die im o.g. Handlungsrahmen aufgeführten Alternativen wie Wiederbewaldung oder Walderhaltungsabgabe können hier nicht in Betracht kommen. Die Erstaufforstungen bzw. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen fordern wir weil, die meisten Flächen für die Wartung, Reparatur oder Rückbau der Anlagen dauerhaft benötigt und damit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung entzogen werden. Eine Walderhaltungsabgabe kann schon allein wegen der Flächengröße von weit über 2.000 m² der notwendigen Kompensationsmaßnahmen nicht in Betracht kommen (vgl. dazu Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009).

Die Aussagen auf Seite 97 des Umweltberichts:

„Der Suchflächenbereich bei Groß-Ziescht wurde jedoch immer nur als weitere Konzentrationsfläche neben Petkus in Betracht gezogen, nicht als Alternative zum Bereich Petkus. Die Fläche bei Groß-Ziescht stellt somit keine „anderweitige Planungsmöglichkeit“ dar.

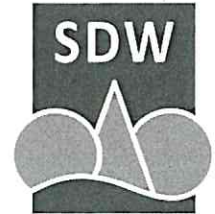
*Eine **intensivere Nutzung der bestehenden Suchfläche bei Charlottenfelde** (z.B. durch Repowering der bestehenden Anlage) ist aufgrund der geringen Flächengröße der Konzentrationsfläche und des für moderne Anlagen zu geringen Siedlungsabstandes nur in sehr begrenztem Maße möglich.“*

sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da auf Seite 28 des Umweltberichts festgestellt wird, dass:

„Der Anteil der Stadt Baruth/Mark am WEG 37 würde das 2%-Ziel bereits ausfüllen.“

Damit wäre der Suchflächenbereich bei Groß-Ziescht aus unserer Sicht als Alternative heranzuziehen und nicht als weitere Konzentrationsfläche, da die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg vom 18.Mai 2006 ja für den Bereich der Windenergienutzung nur fordert, zusätzlich 2 % der nutzbaren Landesfläche zur Verfügung zu stellen!

Weiterhin wird völlig außer Betracht gelassen, dass wie bereits oben gargestellt im Raum Charlottenfelde Anlagenstandorte in einem Abstand von weniger als 5 km zum WEG 37 genehmigt wurden und schon teilweise existieren.



B-Plans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“

Da der B-Plan auf den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark - Windpark Petkus – aufbaut, gilt auch für den B-Plan unsere Stellungnahme zum o.g. Teilflächennutzungsplan. Darüber hinaus nehmen wir wie folgt Stellung:

In der textliche Festsetzung TF 1, Sonstige Sonderbaugebiete „Windenergienutzung“ heißt es unter Absatz 2: *„In den festgesetzten Sonderbaugebieten „Windenergienutzung“ ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.*

In der textlichen Festsetzung TF 2, Maximale Größe der Grundfläche heißt es unter Punkt 4: *„...die ganz- oder teilweise versiegelten, bis zum Rückbau der Anlage notwendigen Montage- und Kranstellflächen.“*

Einer dauerhaften Versiegelung der Montage- und Kranstellflächen wird nicht zugestimmt. Die Versiegelung von Flächen stellt einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem dar und ist ein Eingriffstatbestand nach Naturschutzrecht. Wir fordern daher als Festsetzung den Einbau einer bindemittelfreien Tragschicht.

Weiterhin wird hier die zulässige Größe der Grundfläche für je WEA auf 2.294 m² festgesetzt. Dies ergibt für die geplanten 9 WEA's im Wald eine Gesamtgrundfläche von 20.646 m². Laut Waldantragsunterlagen werden aber dafür 24.135 m² benötigt. Damit weichen die Planungen des Vorhabenträgers erheblich von den Festsetzungen des B-Plans ab. Hier bedarf es einer Klärung wieviel Grundfläche je WEA für den Standort der WEA und der benötigten Kranstellfläche im B-Plan tatsächlich festzusetzen sind.

In der textlichen Festsetzung TF 5, Zulässigkeit von Zuwegungen innerhalb der Flächen für Landwirtschaft und Wald heißt es:

(1) Der Bau und Ausbau (z.B. die zusätzliche Versiegelung oder die Verbreiterung) von Zuwegungen für den erforderlichen Anschluss der Sonderbaugebiete an das öffentliche Straßen- und Wegenetz ist auch auf den festgesetzten Flächen für Landwirtschaft und Wald außerhalb der Sonderbaugebiete „Windenergienutzung“ im erforderlichen Umfang zulässig. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist, insbesondere durch Nutzung und Ausbau bereits vorhandener Wege, so gering wie möglich zu halten.“

Einer Versiegelung von Waldwegen wird nicht zugestimmt. Die Versiegelung von Waldwegen stellt einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem Wald dar und ist ein Eingriffstatbestand nach Naturschutzrecht. Wir fordern daher als Festsetzung den Einbau einer bindemittelfreien Trag- und Deckschicht für den Wegeausbau an Stelle der Formulierung *„(z.B. die zusätzliche Versiegelung oder die Verbreiterung)“*. Hierbei ist der gemeinsame Wegebauerlass des MUGV und MIL vom 10.04.2014 zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht wird unter Punkt 1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der wichtigsten Planungsziele auf Seite 6 und unter 6.3.9 Bilanzierung und Kompensation der zusätzlichen Versiegelung durch Zuwegung



(HVE), Seite 61 im Gegensatz zur textlichen Festsetzung TF 5 dargestellt, dass die Wege wie bei Windkrafterschließungen üblich, mit Schotterbelag befestigt werden und der Boden damit nur teilversiegelt wird.

In der Begründung - Teil I auf Seite 14 wird festgestellt, dass der Regionalplanentwurf Lausitz Spreewald unter anderem das Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 63 (bei Damsdorf) enthält und dieses nur ca. 2,5 km vom WEG 37 entfernt sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Entwurf in Überarbeitung sei. Welche Auswirkungen, Änderungen oder Abstimmungsergebnisse die Überarbeitung beinhaltet wird auch hier nicht ausgeführt.

Im Umweltbericht, fehlt auf Seite 6 die Angabe der Größe der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Aufforstungsfläche).

Auf Seite 13 des Umweltberichts wird unter Punkt 2.1 Fachziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im gesamten Geltungsbereich folgende Aussage getroffen:

„Zu § 2 Wirtschaftliche Entwicklung: Die Nutzung der Windenergie durch die Ansiedlung von Windparks fördert eine positive Entwicklung der erneuerbaren Energien (durchaus auch mit positiven Arbeitplatzeffekten). Die Anlagen steigern zudem den Grundstückswert auf den ausgewiesenen Flächen.“

Diese Aussagen sind zum Teil mehr als fragwürdig. Positive Arbeitplatzeffekte werden im Bereich des Einzugsgebietes des Windparks Petkus aus unserer Sicht nicht messbar sein. Die Anlagen mögen zwar den Wert des Grundstücks auf dem eine WEA errichtet werden soll zeitweilig steigern, dafür werden aber die benachbarten Grundstücke im Wert beeinträchtigt. Oder warum sonst erhalten diese eine Entschädigung über die Laufzeit der WEA? Es bleibt auch abzuwarten, ob bei Außerbetriebsetzung der WEA immer noch von einer Wertsteigerung des betroffenen Grundstücks die Rede sein kann.

Auch auf Seite 28 des Umweltberichts zum B-Plan wird festgestellt, dass:

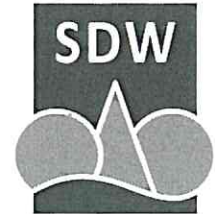
„Der Anteil der Stadt Baruth/Mark am WEG 37 würde das 2%-Ziel bereits ausfüllen.

Die Stadt übererfüllt damit die Anforderungen der Energiestrategie 2020, obwohl ein großer Teil des Stadtgebiets der Stadt Baruth/Mark unter Naturschutz steht.“

Dies bekräftigt unsere Forderung, dass der Suchflächenbereich bei Groß-Ziescht als Alternative mit zu betrachten ist und nicht losgelöst von diesem WEG sein kann.

Unter Punkt 6.3.10 Bilanzierung und Kompensation von dem Verlust von Biotopen (Wald), S. 61 heißt es:

*„Durch die Durchführung des Vorhabens werden insgesamt 62.821 m² Wald zeitweise oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Aufgrund. ... Für die **WEA-Standorte** (Fundamente, Kranstellfläche)*



werden 29.729 m² Wald dauerhaft umgewandelt, wodurch Erstaufforstungen im gleichen Flächenumfang zu erbringen sind.“

Diese Flächenangaben stimmen ebenfalls nicht mit den Angaben im Waldumwandlungsantrag überein. Auch hier verweisen wir auf unsere weiter oben gemachten Forderungen.

Weiter heißt es auf Seite 61:

„Zusätzlich werden für die Zuwegungen zu den WEA 17.220 m² Wald zeitweilig umgewandelt, die nach der Beanspruchung wieder an gleicher Stelle aufgeforstet werden.“

Aus unserer Sicht macht es wenig Sinn benötigte Zuwegungen wieder aufzuforsten, wenn sie für spätere Wartungen, Reparaturen, Rückbau oder Repowering wieder benötigt werden. Dies ermöglicht keine nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen, da diese jedes Mal wieder zeitweilig umgewandelt werden müssen. Deshalb fordern wir, dass auch für die Inanspruchnahme dieser Flächen über Erstaufforstungen und Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Auch die Tabelle auf Seite 62 ist nicht lesbar und damit vergleichbar mit dem Waldumwandlungsantrag.

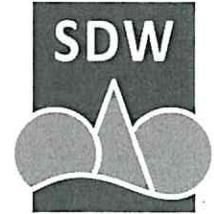
Die Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) auf Seite 63 des Umweltberichts kann nicht nachvollzogen werden, da ja bereits im Raum Charlottenfelde Anlagen genehmigt wurden und zum Teil bereits in Betrieb sind. Diese Anlagen beeinträchtigen wie bereits weiter oben ausgeführt den geplanten Windpark Petkus wegen der zu geringen Entfernung. Folgt man der Prognose müssten alle bereits erteilten Genehmigungen zurückgezogen und die bereits errichteten Anlagen zurück gebaut werden.

Im Gegensatz zu den Ausführungen auf Seite 64, dass:

„Der Suchflächenbereich bei Groß-Ziescht wurde jedoch immer nur als weitere Konzentrationsfläche neben Petkus in Betracht gezogen, nicht als Alternative zum Bereich Petkus. Die Fläche bei Groß-Ziescht stellt somit keine „anderweitige Planungsmöglichkeit“ dar.“

Bekräftigen wir unsere Forderung, dass der Suchflächenbereich bei Groß-Ziescht aus unserer Sicht als Alternative heranzuziehen ist und nicht als weitere Konzentrationsfläche.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass keinesfalls wie unter Punkt 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung behauptet, sich durch den geplanten Bau von Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Konflikte ergeben.



Sollte der „Windpark Petkus“ trotz dieser aus unserer Sicht schwerwiegenden Ablehnungsgründe genehmigt werden, fordern wir das unsere aufgeführten Mängel und Forderungen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Michael Ebell
Vorsitzender